

Legal News/Energierecht für energieintensive Unternehmen



Aktuell

EEG-Umlagebegrenzung 2013 / 2014 – BAfA versendet weitere (abschließend saldierende) Teilrücknahmebescheide

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) fordert von Unternehmen aktuell in einer zweiten Stufe der sogenannten „Teilrücknahmebescheidung“ bzgl. 2013 und 2014 die teilweise Rückzahlung der EEG-Umlagebegünstigungen. Erste Teilrücknahmebescheide, die betroffene Unternehmen zur Rückzahlung der saldierenden Rückzahlungssummen verpflichten, wurden in der letzten Woche versandt.

Unabhängig von der Ruhendstellung der Widerspruchverfahren hinsichtlich der – i.R.d. ersten Stufe versandten – Teilrücknahmebescheide liegt mit der aktuellen zweiten Bescheidung ein weiterer eigenständiger Verwaltungsakt vor. Dieser kann grundsätzlich mit eigenen Rechtsmitteln (im Wege des Widerspruchs) angegriffen werden. Zwar dürfte grundsätzlich zu erwarten sein, dass das BAfA die erklärte Gleichbehandlungszusage auch auf die nunmehr vorgenommene Saldierung der Erstrückforderungen beziehen wird. Unternehmen, die einen weiteren Teilrücknahmebescheid erhalten haben, empfehlen wir jedoch in jedem Falle, die hierin bezifferten Rückzahlungsbeträge sorgfältig zu prüfen.

Gern sind wir bei der Plausibilisierung der der Rückforderungsbeträge und einer entsprechenden Kommunikation mit dem BAfA in Bezug auf das Zustandekommen des konkreten Rückzahlungsbetrages behilflich. In Bezug auf die zu leistenden Beträge empfehlen wir erneut zu prüfen, Zahlungen unter Vorbehalt vorzunehmen.

Bei weiteren Fragen zu den versandten Teilrücknahmebescheiden sprechen Sie uns gern an.

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Das Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Entscheidungsgründe zu Grundsatzurteilen zum selbständigen Unternehmensteil

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 22.07.2015 in zwei wegweisenden Entscheidungen Details zu den Voraussetzungen für selbständige Unternehmensteile i.S.v. § 41 Abs. 5 EEG 2009 definiert (PwC Legal berichtete in [Ausgabe 6 der Legal News](#)). Die Entscheidungen sind in weiten Teilen auch auf die Rechtslage nach dem EEG 2012 und 2014 übertragbar. Nunmehr wurden die Urteilsgründe veröffentlicht.

Im Verfahren 8 C 7.14 beanspruchte die Klägerin für das Jahr 2012 eine Begrenzung der EEG-Umlage für den Unternehmensteil „Kunststoff – ohne Werkzeugbau“. Im Rahmen des Antrages wurden die an den Unternehmensteil „Werkzeugbau“ weitergeleiteten Strommengen im Wege der Hochrechnung geschätzt und aus der Differenz des Schätzergebnisses zur insgesamt abgenommenen Strommenge der vom Unternehmensteil „Kunststoff“ selbst verbrauchte Strom bestimmt. Nach Ansicht des BVerwG muss der Nachweis jedoch so erfolgen, dass die Behörde die Angaben zur selbst verbrauchten Strommenge ohne weitere behördliche Ermittlungen sicher beurteilen kann. Die bloße Mitteilung der Höhe der durch eine Hochrechnung ermittelten Strommenge ohne jede Angabe zur gewählten Methodik reiche dazu aber nicht aus. Im Übrigen stellte das BVerwG fest, dass die Selbständigkeit eines Unternehmensteils (hier: des Bereichs „Kunststoff“) nicht von der Selbständigkeit eines anderen Unternehmensteils des Unternehmens abhängt.

Im Verfahren BVerwG 8 C 8.14 machte die Klägerin für das Jahr 2011 die Begrenzung der EEG-Umlage für den Unternehmensteil „Walzbereich Grobblech (Blechtafelherstellung)“ geltend. Die im „Walzbereich Grobblech“ hergestellten Produkte wurden im maßgeblichen Geschäftsjahr ausnahmslos in anderen Unternehmensbereichen des Unternehmens weiter bearbeitet, bevor sie schließlich an externe Dritte veräußert wurden. Für das BVerwG ist jedoch entscheidend, ob die hergestellten Produkte tatsächlich am Markt abgesetzt werden und damit „marktgängig“ sind. Die bloße „Marktfähigkeit“ sei unzureichend. Wenn es sich bei den vom Unternehmensteil erzeugten Produkten nämlich ganz oder überwiegend um Vorprodukte handele, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiter verarbeitet werden, fehle es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf für eine Entlastung von der EEG-Umlage. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Selbständigkeit des Unternehmensteils hob das BVerwG abschließend hervor, dass neben des Absatzes marktgängiger Produkte insbesondere eine eigenständige Leitung des Unternehmensteils entscheidend sei, die sich deutlich von der Leitung etwa einer Unternehmensabteilung, die im Wesentlichen Weisungen der Unternehmensleitung ausführt, unterscheiden muss.

Sollten Sie Fragen zu weitergehenden Inhalten der Entscheidungen sowie etwaigen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bzw. Ihren sUT haben, sprechen Sie uns gerne an.

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

Bundesnetzagentur veröffentlicht ersten Entwurf eines Leitfadens zur Eigenversorgung

Am 16.10.2015 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Konsultation des Entwurfs eines Leitfadens zur EEG-Umlagepflicht für die sogenannte Eigenversorgung eingeleitet. Zu dem Entwurf können Interessierte bis zum 20.11.2015 Stellung nehmen.

Angesichts der – insbesondere seit der EEG-Novelle im August 2014 – immer komplexer werdenden Thematik der EEG-umlagebefreiten bzw. privilegierten Eigenversorgung hat die BNetzA in dem Leitfaden ihr Grundverständnis zu einigen wesentlichen Fragestellungen dargestellt. Die Ausführungen sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollen jedoch als Orientierungshilfe für die Praxis dienen und entfalten erfahrungsgemäß eine hohe faktische Bindungswirkung.

Unternehmen, die derzeit von Eigenstromsachverhalten profitieren oder zukünftig entsprechende Aspekte in Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einfließen lassen wollen, kann nur geraten werden, etwaige Implikationen des Leitfadens auszuwerten und sich gegebenenfalls an der Konsultation zu beteiligen. Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Ausführung zu sogenannten (Scheiben-) Pachtmodellen gelegt werden, die im Leitfaden kritisch gewürdigt werden.

Den Entwurf des Leitfadens finden Sie [hier](#).

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Veranstaltungen

Industrielle Produktion Tax-Webinar: Aktuelles zur EEG-Umlage

19. November 2015 von 14:00 bis 15:00 Uhr.

Im Rahmen eines sogenannten Webinars (kostenfreie telefonische Einwahl- und Diskussionsmöglichkeit für Sie) informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Eigenversorgung (z.B. über den Bundesnetzagentur-Leitfaden) sowie zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaues

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaues@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

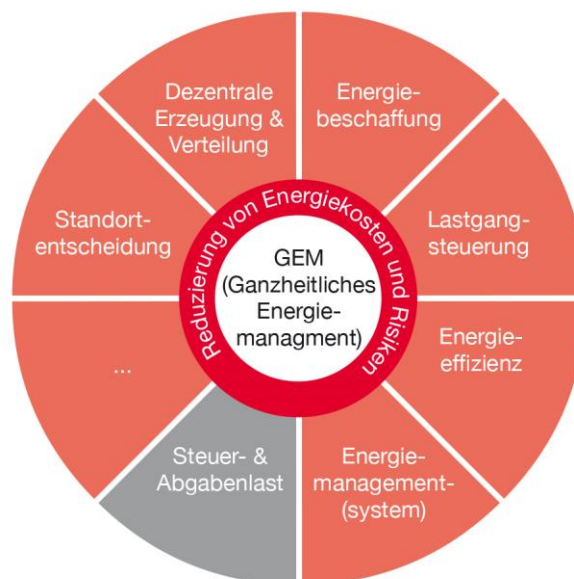
Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.